

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr 3

Eing. 28. März 2022

Anl.

WS 26 WS 26/62021.9/2



Bundeslotsenkammer
German Maritime Pilots' Association



Bundeslotsenkammer KdöR | Theodorstr. 42-90 | Haus 1a | 22765 Hamburg

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat WS 26
Recht der Seeschifffahrt
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Theodorstraße 42 – 90
Westend Village
Haus 1a
22761 Hamburg

Telefon | +49 40 – 60 77 603 - 10
Fax | +49 40 – 60 77 603 - 99

office@bundeslotsenkammer.de
www.bundeslotsenkammer.de

Mein Zeichen: ELO/BLK2022

Hamburg, 24. März 2022

Stellungnahme zur Seelotseignungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes der Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen (Seelotseignungsverordnung – SeeLotsEigV).

Die Bundeslotsenkammer hat sich auf ihrer Jahreshauptversammlung am 7. März 2022 mit dem Entwurf beschäftigt. Zudem hat die Bundeslotsenkammer Stellungnahmen mehrerer Seelotsenbrüderschaften erhalten. Auf dieser Grundlage nimmt die Bundeslotsenkammer zu dem Entwurf der Seelotseignungsverordnung wie folgt Stellung:

A)

In § 2 SeeLotsEigV „Anforderungen an die Eignung der Seelotsinnen und Seelotsen“ wird als für den Seelotsberuf gesundheitlich geeignet betrachtet, wer die Anforderungen an die Seediensttauglichkeit eines Besatzungsmitgliedes des Decksdienstes nach Anlage 1 der Maritime-Medizin-Verordnung (MariMedV) erfüllt.

Darüber hinaus wird jedoch zusätzlich ein Nachweis über ein „ausreichendes“ Dämmerungs- und Kontrastsehvermögen verlangt, der im weiteren Verlauf in § 2 Abs. 2 SeeLotsEigV dahingehend definiert wird, dass die mesopische Sehschärfe mindestens die Kontrasteinstellung 1:5 ohne und mit Blendung erfüllen muss.

Es ist nicht ersichtlich, wodurch sich dies begründet. Es ist der Bundeslotsenkammer nicht bekannt, dass es in der Vergangenheit zu Unfällen oder Beinahe-Unfällen gekommen wäre, die sich infolge unzureichenden Kontrastsehens mit und ohne Blendung ereignet hätten.

Die Bundeslotsenkammer fordert deshalb für Bestandslotsen eine Angleichung der diesbezüglichen Vorgaben an die Vorgaben der MariMedV.



Durch die Aufhebung der Unterscheidung zwischen den Anforderungen an Erstbewerberinnen und Erstbewerber, Anwärterinnen und Anwärter sowie erfahrene Seelotsinnen und Seelotsen dürfen nicht einerseits die Anforderungen an Erstbewerberinnen und Erstbewerber verringert und die Anforderungen an Bestandslotsinnen und Bestandslotsen verschärft werden. Bei einer solchen Regelung steht zu befürchten, dass zwar zunächst mehr Personen die grundsätzliche Eignung zum Seelotsberuf aufweisen, jedoch Seelotsinnen und Seelotsen aufgrund der Verschlechterung der Sehfähigkeit früher berufsunfähig werden. Daher sollten die derzeit geltenden Eingangsvoraussetzungen beibehalten werden. Es sollte grundsätzlich von der Herabsetzung der körperlichen und psychologischen Eignungsanforderungen für Bewerber abgesehen werden.

B)

In § 6 SeeLotsEigV „Ablehnung der Seelotseignung, Widerspruchsausschuss“ wird in Abs. 1 die Frist geregelt, in der eine untersuchte Person für den Seelotsberuf nicht geeignet oder vorübergehend nicht geeignet ist. In der hierfür zu erstellenden Bescheinigung ist anzugeben, bis wann die untersuchte Person nach seeärztlicher Einschätzung voraussichtlich vorübergehend nicht geeignet sein wird.

Nach dem derzeitigen Entwurf darf diese Bescheinigung nur für eine Gültigkeitsdauer von längstens zwölf Monaten ausgestellt werden.

Die Bundeslotsenkammer sieht diese unflexible zeitliche Festlegung sehr kritisch.

Es sind Fälle bekannt, in denen es durchaus auch nach dem Ablauf von zwölf Monaten zu einer vollständigen Genesung und somit zu einer Wiedererlangung der Bestallung gekommen ist. Die in § 6 Abs. 1 SeeLotsEigV geregelte Höchstdauer für die Ausstellung der Bescheinigung ist daher nicht sinnvoll. Es sollte in der Einschätzung der beurteilenden Ärzte des Seeärztlichen Dienstes liegen, wie lange die Lotsin oder der Lotse voraussichtlich nicht für den Seelotsberuf geeignet ist. Eine derart kurze und rigide Höchstdauer für diese Bescheinigung greift in die Selbstverwaltung der Lotsenbrüderschaften ein und berührt insbesondere die Regelung in § 28 Abs. 3 S. 1 SeeLG sowie die Solidargemeinschaft der Lotsinnen und Lotsen. Die Entscheidung über die Dauer der Unterstützung einer vorübergehend nicht zum Seelotsberuf geeigneten Seelotsin oder eines Seelotsen liegt grundsätzlich bei der Lotsenbrüderschaft. Es liegt außerhalb des Zwecks der SeeLotsEigV, die Leistungsfähigkeit der Lotsenbrüderschaften zu regeln.

Die Bundeslotsenkammer lehnt eine starre zeitliche Regelung in der vorliegenden Form daher ab und fordert, sowohl den § 6 Abs. 1 SeeLotsEigV als auch die zugehörige Gesetzesbegründung flexibler zu fassen und keine Höchstdauer für die Bescheinigung der vorübergehenden Nichteignung aufzunehmen. Es wird angeregt, § 6 Abs. 1 S. 4 Hs. 2 SeeLotsEigV zu streichen.

C)

§ 6 Abs. 2 SeeLotsEigV regelt, dass die Entscheidung im Widerspruchsverfahren gegen die ärztliche Feststellung der Nichteignung zum Seelotsberuf durch einen bei der Berufsgenossenschaft Verkehr gebildeten Widerspruchsausschuss getroffen wird, dem ein Bediensteter der Berufsgenossenschaft mit Befähigung zum Richteramt vorsitzt und dem ein Mitglied des Seeärztlichen Dienstes und eine Seelotsin oder ein Seelotsen als Beisitzer angehören. Die Bundeslotsenkammer ist zum einen der Ansicht, dass zunächst die ärztliche Feststellung der Nichteignung zum Seelotsberuf allein durch den Seeärztlichen Dienst erfolgen sollte. Denn gegen diesen Bescheid des Seeärztlichen Dienstes (Verwaltungsakt) kann anders als bei einer Entscheidung eines „üblichen Arztes“ ein Widerspruch eingelegt werden.



Zum anderen vertritt die Bundeslotsenkammer die Ansicht, dass eine Mitentscheidung von Seelotsinnen und Seelotsen im Widerspruchsverfahren nicht zielführend ist. Seelotsinnen und Seelotsen haben keine besondere medizinische Sachkunde. Die Entscheidung über die Nichteignung zum Seelotsberuf sollte, wie auch die Widerspruchsentscheidung, ausschließlich auf Grundlage medizinischer Kriterien erfolgen. Personen ohne medizinischen Hintergrund, wie auch Seelotsinnen und Seelotsen, sollten lediglich zu Konsultationszwecken an der Widerspruchsentscheidung beteiligt werden.

Es wird daher angeregt, die Regelung in § 6 Abs. 2 SeeLotsEigV dergestalt zu ändern,

- a. dass die ärztliche Feststellung der Nichteignung zum Seelotsberuf allein durch den Seeärztlichen Dienst zu erfolgen hat und
- b. dass falls eine Seelotsin oder ein Seelotse im Widerspruchsverfahren gegen die ärztliche Feststellung der Nichteignung zum Seelotsberuf hinzugezogen wird, diese Seelotsin oder dieser Seelotse jedoch lediglich eine beratende Funktion und keine Entscheidungsgewalt innehat.

Die Bundeslotsenkammer bittet um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Dalege
Vorsitzender